

Der Wahlvorstand
bei der
Stadtverwaltung Plauen
Unterer Graben 1
08523 Plauen

Plauen, 18.04.2017

**Ausgehängt am 18.04.2017
bis zum Abschluss
der Stimmabgabe.
Abgenommen am
26.06.2017**

**Wahlausschreiben
für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung in Gruppenwahl
(§ 6 WO-SächsPersVG / SächsPersVWVO)**

Gemäß § 58 des Sächsisches Personalvertretungsgesetz (SächsPersVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 679)

ist in der Stadtverwaltung Plauen eine Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen.

Die Zahl der in der Regel Wahlberechtigten beträgt 10.

davon 0 Beamte und 10 Arbeitnehmer.

Die zu wählende Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht aus 1 Mitglied.

Davon erhalten	die Beamten	0 Sitze,
	die Arbeitnehmer	1 Sitz,

Frauen und Männer sollen bei der Bildung des Personalrats entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle berücksichtigt werden (§ 12 Abs. 4 SächsPersVG).

Das zahlenmäßige Verhältnis der Frauen und Männer in den Gruppen gliedert sich wie folgt:

Beamte:	0,0 % Frauen,	0.0 % Männer
Arbeitnehmer:	80,0 % Frauen,	20,0 % Männer

Die Beamten und Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl). Eine gemeinsame Wahl wurde nicht beschlossen.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Einen Abdruck des Wählerverzeichnis aller Gruppen liegt im Zimmer 34 der Stadtverwaltung Plauen aus.

Wahlberechtigt sind gem. § 59 Abs. 1 SächsPersVG i. V. m. § 58 SächsPersVG alle Beschäftigten die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich in einer beruflichen Ausbildung befinden.

Das Wählerverzeichnis, das Sächsische Personalvertretungsgesetz (SächsPersVG) und die Wahlordnung zum Sächsischen Personalvertretungsgesetz (WO-SächsPersVG) können dort an jedem Arbeitstag bis zum Ende der Stimmabgabe vom 19.04.2017 bis 07.06.2017 in der Zeit von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr bzw. nach Absprache unter der Telefonnr. 03741/291-2741 von jedem Wahlberechtigten eingesehen werden.

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können nur bis zum **26.04.2017** schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Alle Beschäftigten (gem. § 59 Abs.2 SächsPersVG) und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) binnen 18 Arbeitstagen nach dem Erlass dieses Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen. Der letzte Tag der Einreichungsfrist ist der **15.05.2017**.

Die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) der Beschäftigten, soweit sie nicht von einer der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht werden, müssen für die Gruppe der Arbeitnehmer von mindestens 3 wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein.

Werden Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht, müssen sie von zwei Beauftragten unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 7 SächsPersVG). Die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) sind für die Gruppen getrennt einzureichen.

Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) aufgenommen ist. Die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Bewerber sind beizufügen. Die Zustimmung der Bewerber zur Kandidatur kann bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses nicht widerrufen werden.

Wahlvorschläge (Vorschlagslisten), die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Jeder wahlberechtigte Beschäftigte darf seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Die Unterstützungsunterschrift kann nicht widerrufen werden. Die nach § 14 Abs. 4 SächsPersVG nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) machen oder unterstützen.

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen (Vorschlagslisten) ist unzulässig.

Jeder Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Jugend- und Auszubildendenvertreter der Gruppe zu wählen sind und eine den Anteilen entsprechende Anzahl von Frauen und Männern enthalten.

Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Namen sind Vornamen, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle (soweit Sicherheitsbedürfnisse nicht entgegenstehen) und Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) ist beizufügen.

Jeder Beschäftigte kann für die Wahl zur Jugend- und Auszubildendenvertretung nur auf **einem** Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.

Ist der Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) von einer Gewerkschaft eingereicht worden, so ist diese zur Vertretung ihres Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt. Sie kann auf dem Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) auch Beschäftigte benennen, die an ihrer Stelle hierzu berechtigt sind.

Der Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) soll mit einem Kennwort versehen sein. Nur fristgerecht eingebrachte Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) werden berücksichtigt.

Die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) werden spätestens am **19.05.2015** bis zum Abschluss der Stimmabgabe im Mitarbeiterportal hinterlegt.

Die Stimmabgabe findet am 07.06.2017 von 09:00 bis 12:00 Uhr im Rathaus, Zimmer 34 statt.

Der Wahlraum im Rathaus, Zimmer 34 ist barrierefrei zugänglich.

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme abzugeben, haben die Möglichkeit, schriftlich ihre Stimme abzugeben. Sie erhalten **auf Verlangen** die zur schriftlichen Stimmabgabe notwendigen Unterlagen vom Wahlvorstand (§ 17 WO-SächsPersVG / SächsPersVWVO).

Einsprüche, Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind im Rathaus, Zimmer 34 abzugeben.

Die Stimmenauszählung ist öffentlich.

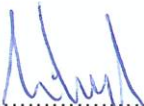
Sie findet am 07.06.2017 um 12:15 Uhr im Rathaus, Zimmer 34 statt.

Das Wahlergebnis wird im Anschluss festgestellt.

Ort und Tag des Erlasses des Wahlausschreibens:

Am 18.04.2017 im Outlook bekannt gegeben und im Mitarbeiterportal hinterlegt.

Vorsitzende/r


.....
Unterschrift


.....
Unterschrift


.....
Unterschrift